

Satzungsänderung KV Vlattener Jonge 1962 e.V.

Aktuelle Version

Vorschlag zur Änderung

<p>§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt kann immer zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.</p>	<p>§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt kann immer mit einer Frist von 14 Tagen zum 30.06. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.</p>
<p>§6 MITGLIEDSBEITRÄGE (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig. (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>§6 MITGLIEDSBEITRÄGE (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.07. fällig. (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p>§8 VORSTAND Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus: a.) 1. Vorsitzender b.) 2. Vorsitzender c.) Präsident d.) Kassierer e.) Schriftführer</p> <p>(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. (2) Bei der Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt den Verein allein im Rahmen des Beschlusses zu vertreten. (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p>	<p>§8 VORSTAND Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus: a.) 1. Vorsitzender b.) Präsident c.) Kassierer</p> <p>(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. (2) Bei der Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt den Verein allein im Rahmen des Beschlusses zu vertreten. (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p>
<p>§15 ERWEITERTER VORSTAND (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: a. 1. Beisitzer (darf nicht dem Vorstand angehören), b. 2. Beisitzer (darf nicht dem Vorstand angehören), c. 3. Beisitzer (darf nicht dem Vorstand angehören), d. Jugendwart (darf nicht dem Vorstand angehören), e. Socialmediabeauftragter / Pressesprecher, f. Vertrauensperson (darf nicht dem Vorstand, dem Jugendwart oder Kleiderwart angehören), g. freiwillige Beisitzer.</p>	<p>§15 ERWEITERTER VORSTAND (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: a) 1. Beisitzer (darf nicht dem Vorstand angehören), b) 2. Beisitzer (darf nicht dem Vorstand angehören), c) 3. Beisitzer (darf nicht dem Vorstand angehören), d) Jugendwart (darf nicht dem Vorstand angehören), e) Socialmediabeauftragter / Pressesprecher, f) freiwillige Beisitzer.</p>